

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmitteln

Vor Abschnitt 1

Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens	in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none">▪ die Wahl der Mittel und <ul style="list-style-type: none">▪ die Reihenfolge der Ermittlungsmaßnahmen (nach kriminaltaktischen Gesichtspunkten)	
Maßnahmen ohne Eingriffscharakter	1.	Auskunftsverlangen gegenüber Behörden (§ 161 I 1 StPO) – Problemfälle: <ul style="list-style-type: none">▪ Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG, § 5 PostG, § 88 TKG) – Durchbrechung gemäß § 99 StPO▪ Steuergeheimnis (§ 30 AO)▪ Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, §§ 68 – 77 SGB X)▪ Bankgeheimnis existiert nicht<ul style="list-style-type: none">- öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind auskunftsverpflichtet- Privatbanken sind auskunftsberechtigt (zur Abwendung von Beschlagnahmen)
	2.	Observation in Gestalt einer unauffälligen kurzfristigen Beobachtung
	3.	Einsatz von Informanten und V-Leuten (zu unterscheiden: verdeckte Ermittler)

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

1. Abschnitt: Grundlagen

Keine Waffengleichheit	Der umfangreiche Katalog einschneidender Zwangsmittel führt zu einem eklatanten Fehlen der „Waffengleichheit“ zwischen Beschuldigtenseite und Strafverfolgungsseite.
Kriterien hinsichtlich des Zwangsmittleinsatzes	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Art der zu erlangenden bzw. zu sichernden Informationen 2. Die Eingriffssphäre bzw. -person <ol style="list-style-type: none"> a) Grundrechte des Beschuldigten b) Grundrechte Dritter 3. Der Verdachtsgrad <ol style="list-style-type: none"> a) kein Verdacht b) Anfangsverdacht c) hinreichender Tatverdacht d) dringender Tatverdacht 4. Das Vorliegen einer Katalogtat 5. Die Eilbedürftigkeit 6. Die Anordnungsperson- bzw. -institution <ol style="list-style-type: none"> a) Polizei b) Staatsanwaltschaft c) Richter d) Kollegialgericht 7. Die Kontrolle des Einsatzes

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

2. Abschnitt: Zu den einzelnen Zwangsmitteln

I. Die Untersuchungshaft

Grundlagen und Voraussetzungen		
Spannungsverhältnis	einerseits:	Freiheitsanspruch des Beschuldigten
	andererseits:	Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung
Arten der Haft	1.	Untersuchungshaft gem. §§ 112 ff. StPO
	2.	Vollstreckungshaft gem. § 457 II StPO
	3.	Sicherungshaft gem. § 453 c StPO
	4.	Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO
	5.	Ungehorsamshaft (§§ 230 II, 236, 329 III StPO)
	6.	Auslieferungshaft (§§ 15, 45, 68 II, III IRG – Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
Voraussetzungen der U-Haft gem. §§ 112 ff. StPO	Prüfungsschema	
	1.	Dringender Tatverdacht (§§ 112 I 1 Alt. 1 StPO) (hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung)
	2.	Haftgrund a) Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 1, 2 StPO) b) Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Nr. 3 StPO) c) Verdacht eines Kapitaldelikts (§ 112 III StPO) - Gesetzeswortlaut erfordert <i>keinen Haftgrund</i> → eingeschränkte <i>Korrektur</i> durch BVerfG (E 19, 342, 350): Haftgrund der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr erforderlich – aber: geringere Nachweisanforderungen: bestimmte Tatsachen sind zur Gefahrbegründung nicht erforderlich - es reiche aus: (1) dass nach den Umständen des Einzelfalles eine Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr nicht auszuschließen ist oder (2) dass ernstlich zu befürchten ist, der Beschuldigte werde ähnliche Taten wiederholen (Beachte die Möglichkeit des § 116 StPO.) d) Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO)

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

	3. Keine sichere Unverhältnismäßigkeit der U-Haft (Haftausschließungsgrund §§ 112 I 2, 113 StPO)
	4. Besonderheiten bei Privat- und Antragsdelikten

UHaftrÄndG 2010 – Übersicht –	
Neuregelungen	Bemerkungen zum Inhalt
§ 114 b StPO	Belehrungspflichten unverzüglich nach der Festnahme des Beschuldigten
§ 119 a StPO	Rechtsweg bei Beschränkungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung in der U-Haft-Vollzugsanstalt auferlegt werden
§ 140 I Nr. 4 StPO	<u>Notwendige Verteidigung</u> bei Vollstreckung von U-Haft und einstweiliger Unterbringung BGH: Keine Pflicht, dem Beschuldigten stets bereits frühzeitig im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger zu bestellen. Eine vorherige Vernehmung durch den Haftrichter ist möglich, da § 140 I Nr. 4 StPO erst auf den Beginn der Vollstreckung der U-Haft abstellt. Daher besteht kein Beweisverwertungsverbot bzgl. der früheren Aussage des Beschuldigten bei seiner Vorführung vor den Haftrichter. (JuS 2015, 129)
§ 147 II 2 StPO	Akteneinsicht bei Vollstreckung der U-Haft
§ 162 III StPO	Zuständigkeit des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, zur Anordnung von gerichtlichen Untersuchungshandlungen <i>nach</i> Erhebung der öffentlichen Klage

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Rechtsschutz in U-Haftverfahren		
Arten	Haftprüfung	Haftbeschwerde
Normen	§§ 117, 118 StPO	§ 310 StPO
Anwendungsbereich	Grundsatz: immer (nur) gegen die letzte Haftentscheidung	
	<ul style="list-style-type: none"> - nur, wenn Beschuldigter sich in U-Haft befindet 	<ul style="list-style-type: none"> - auch, wenn Beschuldigter sich <i>nicht</i> in U-Haft befindet - nicht gegen Auflagen eines Verschonungsbeschlusses (kein Beschluss, der i. S. d. § 310 I Nr. 1 StPO eine Verhaftung betrifft) - kann nur einmal eingelegt werden
Devolutiveffekt	kein Devolutiveffekt	Devolutiveffekt
Mündliche Verhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag des Beschuldigten - von Amts wegen (Ermessen) - Einschränkung gem. § 118 III StPO 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ermessen des Gerichts
Auswahlaspekte	<ul style="list-style-type: none"> - Präsentation neuer Tatsachen intendiert - Richter soll unmittelbaren Eindruck vom Beschuldigten erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Angriff lediglich der rechtlichen Bewertung
Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> - Richter hat sich erkennbar zum Nachteil des Beschuldigten festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> - Präjudizwirkung der OLG-Entscheidung im Hauptsa- cheverfahren möglich (wichtig!)
Verhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Haftbeschwerde neben Haftprüfungsantrag ist unzulässig (§ 117 II StPO) - Vorrang des vom Beschuldigten eingelegten Rechtsbehelfs → Notwendigkeit der <i>Rücknahme</i> eines vom Beschuldigten gestellten Haftprüfungsantrags, wenn Haftbeschwerde eingelegt werden soll 	
Vollmacht	<ul style="list-style-type: none"> - gesonderte Vollmacht nicht notwendig (§ 297 StPO) - ausdrückliche Ermächtigung aber notwendig zur Rücknahme eines Haftprüfungsantrags (kann anwaltlich versichert werden) 	
Rechtsbehelfe	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerde gem. § 304 StPO - weitere Beschwerde gem. § 310 I Nr. 1 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> - weitere Beschwerde gem. § 310 I Nr. 1 StPO

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Zum Europäischen Haftbefehl	
Grundlage	Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
Zweck	<ul style="list-style-type: none">▪ Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls▪ Vereinfachung und Verkürzung gegenüber dem „normalen“ Auslieferungsverfahren
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">▪ zulässiges Ersuchen eines EU-Mitgliedstaates (§ 29 IRG)▪ Bewilligung der Auslieferung (§ 12 IRG)<ul style="list-style-type: none">- wenn kein Bewilligungshindernis (§ 83 b IRG)- grundsätzlich keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

II. Zu den weiteren Zwangsmitteln

A. Überblick (andere Einteilungen möglich)

1. Festnahme und Unterbringung	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorläufige Festnahme gem. § 127 I StPO b) Festnahmerecht gem. § 127 II StPO c) Festnahmerecht gem. § 127 b I StPO d) Unterbringung zur Beobachtung gem. § 81 StPO
2. Körperliche Untersuchung; Blutprobe	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Beschuldigten § 81 a StPO b) bei Dritten gem. § 81 c StPO
3. Zugriff auf die DNA	<ul style="list-style-type: none"> a) DNA-Analyse gem. § 81 e – f StPO b) DNA-Identitätsfeststellung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern gem. § 81 g StPO, §§ 2, 3 DNA-IFG c) Reihengentest gem. § 81 h StPO
4. Erstellung und Speicherung weiterer Daten	<ul style="list-style-type: none"> a) Identitätsfeststellung gem. §§ 163 b, c StPO b) Erstellung von Lichtbildern und Fingerabdrücken gem. § 81 b StPO
5. Überwachungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> a) Längerfristige Observation gem. § 163 f StPO b) Überwachung der Telekommunikation gem. §§ 100 a, b StPO (Gesprächsinhalt) c) Auskunftspflicht über Telekommunikationsverbindungen gem. §§ 100 g, h StPO (Wer, wann, mit wem?) d) IMSI-Catcher bei Handys (z. B. Standortermittlung gem. § 100 i StPO) e) Geheime Ermittlungen gem. §§ 100 c ff. StPO f) Erstellung von Bildaufnahmen gem. § 100 h I Nr. 1 StPO g) Einsatz sonstiger technischer Mittel zu Observationszwecken (z. B. Bewegungsmelder) gem. § 100 h I Nr. 2 StPO h) Großer Lauschangriff gem. §§ 100c, 100d StPO i) Kleiner Lauschangriff gem. § 100 f StPO j) Einsatz verdeckter Ermittler gem. §§ 110 a ff. StPO
6. Fahndungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausschreibung zur Fahndung gem. §§ 131 ff. StPO b) Kontrollstellen gem. § 111 StPO c) Schleppnetzfahndung gem. § 163 d StPO d) Rasterfahndung gem. §§ 98 a, b StPO

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

7. Sicherstellung und Beschlagnahme sowie Durchsuchung	a) Sicherstellung und Beschlagnahme gem. §§ 94 ff. StPO b) Durchsuchung gem. §§ 102 ff. StPO
Kumulation von Zwangsmaßnahmen	grds. zulässig, aber unter Aspekt einer Totalüberwachung genau auf <i>Verhältnismäßigkeit</i> zu untersuchen

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

B. Bemerkungen zu einzelnen Zwangsmitteln

ad 1. Vorläufige Festnahme durch Private gem. § 127 I StPO

Hauptprobleme	
Anwendbarkeit außerhalb des Strafverfahrensrechts	begründbar über eine „Einheit der Rechtsordnung“
Realität der Tat	<p>Meinung 1: Vorliegen einer wirklichen Tat → Erweiterung der Irrtumsmöglichkeiten</p> <p>-----</p> <p>Meinung 2: Hinreichen bloßen Tatverdachts → Einschränkung der Irrtumsmöglichkeiten</p>
Rechtfertigungsumfang	1. hinsichtlich festnahmespezifischer Delikte a) Nötigung b) Freiheitsberaubung c) festnahmebezogene Körperverletzungen
	2. Erweiterung - Entstehung eines Notwehrrechts bei Gegenwehr gegen rechtmäßige Festnahme

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

ad 2. Körperliche Untersuchung

▪ **Körperliche Untersuchung beim Beschuldigten**

Erforderlichkeit einer Belehrung über die Freiwilligkeit einer Atemalkoholkontrolle?	
Meinung 1:	Belehrung nicht erforderlich
Meinung 2:	Belehrung erforderlich gemäß § 136 I 2 StPO in Verbindung mit § 163 a IV StPO
	Folge des Belehrungsverstoßes: grundsätzlich kein Beweisverwertungsverbot, wenn jedenfalls die Voraussetzungen einer Blutentnahme nach § 81 a StPO vorlagen

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

▪ **Blutprobe bei Dritten gem. § 81 c StPO**

Untersuchung mit Einwilligung	Untersuchung ohne Einwilligung			
grundsätzlich unproblematisch	§ 81 c Abs. 1 StPO		§ 81 c Abs. 2 StPO	
	„Zeugen- und Spuren-Grundsatz“			
	(1) hypothetische Zeugenstellung Bei Vernehmungsfähigkeit müsste Person als Zeuge in Betracht kommen. (§ 81 c III StPO!)	(2) Suche nach Spuren und Tatfolgen am Körper (Oberfläche und natürliche Körperöffnungen)	(1) kein gesundheitlicher Nachteil zu befürchten	(2) zur Wahrheitsforschung unerlässlich

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

ad 3. DNA-Analyse. Identitätsfeststellung (§§ 81 e – h StPO)

Beweiswert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>negatives Ergebnis</i> → sicherer Ausschluss eines Tatnachweises ▪ <i>positives Ergebnis</i> → nur statistischer Beweiswert – trägt für sich alleine keine Verurteilung
Materialentnahme	§§ 81 a, c StPO
Anordnung	durch Richter, bei Fehlen schriftlicher Einwilligung (§ 81 f I 1 StPO)
Analyse-Ziele	ausschließlich Tatsachen gemäß § 81 e I 1, 3 StPO
Verwendung der Ergebnisse	nur in einem laufenden Strafverfahren (§§ 81 e II 2, 81 a III StPO)
Reihenuntersuchung	Anordnung durch Richter gemäß § 81 h II StPO
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstellation 1: Personen haben schriftlich eingewilligt → unproblematisch
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstellation 2: sich weigernde Personen a) <i>Gruppe ist nicht nach abstrakten Kriterien tatverdächtig</i> aa) kein Zwang nach Zeugengrundsatz (§ 81 c I StPO – keine konkreten Anhaltspunkte) bb) keine Entstehung des Beschuldigtenstatus (Aufforderung richtet sich nicht an Verdächtige) b) <i>Gruppe ist nach abstrakten Kriterien tatverdächtig</i> BGH, NStZ 2004, 392: mögliche Verstärkung des Tatverdachts → Anordenbarkeit der Zwangsuntersuchung

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters	<ul style="list-style-type: none">▪ gemäß § 81 f StPO, § 2 DNA-IFG▪ Dateiführung beim BKA▪ Negativprognose (Gefahr neuer einschlägiger Straftaten)<ul style="list-style-type: none">- vor rechtskräftiger Verurteilung schwierig begründbar- bei Alt-Fällen (20-Jahres-Frist; § 46 I 3 BZRG) kaum begründbar (BVerfG, StV 2001, 145, stellt nur „erhöhte Anforderungen“)
Aktuelle Entscheidung hinsichtlich künftiger Strafverfahren	DNA-Feststellung für künftige Strafverfahren (§ 81 g StPO): Allein aus der Menge und dem Wert des Gestohlenen kann (insbesondere bei einmaliger Tatbegehung) nicht auf Persönlichkeitsmängel geschlossen werden, die Grund für die Annahme zukünftiger Ermittlungen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung bieten. Es ist dazu eine Auseinandersetzung mit den Gründen der positiven Sozialprognose der Bewährungsentscheidung erforderlich. (StV 2014, 577)

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

ad 5. Überwachungsmaßnahmen

„Lauschangriffe“	
„großer“	„kleiner“
§ 100 c , d StPO	§ 100 f StPO

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Einsatz verdeckter Ermittler – Zur Terminologie und zu diversen Rechtsfragen –			
Tätigkeit Privater		Tätigkeit von Beamten	
Informanten	V-Männer	Nicht öffentlich ermittelnde Polizeibeamten (NOEP)	Verdeckte Ermittler (VE)
geben im <u>Einzelfall</u> Informationen (gegen Zusicherung der Vertraulichkeit)	unterstützen die Aufklärung auf <u>längere Zeit</u>	ermitteln <u>kurzzeitig</u> verdeckt	ermitteln <u>auf Dauer</u> unter einer veränderten Identität (<u>Legende</u>)
Problem: Welche Schlussfolgerung ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung der VE für die Zulässigkeit des Einsatzes der anderen verdeckt Ermittelnden?			Geltung der §§ 110 a ff. StPO ----- Problem der „milieubedingten Straftaten“ Dürfen VE solche Straftaten begehen, die zur Aufrechterhaltung ihrer Legende notwendig sind?

Zusatz:

Aktuelle Problematik: Einsatz von und Behandlung der V-Leute im NSU-Prozess

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

ad 6. Fahndungsmaßnahmen

Rasterfahndung	
Rechtsgrundlage	§ 98 a StPO
Verfahren	automatisierter Datenabgleich zwischen <ul style="list-style-type: none"> ▪ vermutlichen Tätermerkmalen (etwa: Barzahlung der Stromrechnung) und <ul style="list-style-type: none"> ▪ anderen Datenmengen (etwa: wohnortandere Kfz-Zulassung) (Beispiel nach <i>Volk/Engländer</i>)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Rasterfahndung → Aussiebung Unverdächtiger (rechtsstaatlich kaum haltbar) ▪ positive Rasterfahndung → Ermittlung ins Verdachtprofil Passender
Voraussetzung	Anfangsverdacht hinsichtlich nur vage genannter Straftaten (über der Bagatellgrenze, ob einer Strafrahmengengrenze von zwei Jahren)
Subsidiaritätsklausel	Absatz 1 Satz 2 → greift nur bei vergleichbarer anderer Ermittlungsmöglichkeit

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

ad 7. Sicherstellung und Beschlagnahme sowie Durchsuchung

Sicherstellung und Beschlagnahme		
Gegenstände	Arten der Sicherstellung	Wirkungen
<p>(1) Beweismittel (§§ 94 ff. StPO)</p> <p>(2) Verfalls- und Einziehungsgegenstände (§§ 111 b ff. StPO, §§ 73, 74 StGB)</p>	<p>(1) freiwillige Herausgabe → Inverwahrnahme (Realakt; § 94 I StPO)</p>	<p>- Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses → Absicherung durch § 133 StGB</p> <p>- Eintritt der Verstrickung → Absicherung durch § 136 StGB</p>
	<p>(2) Verweigerung der Herausgabe → förmliche Beschlagnahme (§ 94 II StPO)</p> <p>Beschlagnahmeverbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 96 StPO - § 97 StPO - § 148 StPO - aus verfassungsrechtlichen Gründen <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismäßigkeitsprinzip (etwa bei intimen Tagebüchern) - § 97 StPO analog i. V. m. Art. 2 I, 20 III GG (etwa bei Verteidigungskonzepten) 	

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Bemerkungen zur (hier sog.) Fahrberechtigung



Führerschein als Dokument	Fahrerlaubnis als behördliche Berechtigung	
kann gem. § 94 II StPO beschlagnahmt werden	kann gem. § 111 a StPO vorläufig entzogen werden	kann gem. § 69 III 2 StGB endgültig entzogen werden

Durchsuchung gem. §§ 102 ff. StPO

Betroffene Personen	- Durchsuchung beim Verdächtigen gem. § 102 StPO - Durchsuchung bei Dritten gem. § 103 StPO	
Besondere rechtsstaatliche Aspekte	(1)	Bestimmtheit der Durchsuchungsanordnung
	(2)	erhöhte Anforderungen an Begründung der Gefahr im Verzug
	(3)	Verfall des Durchsuchungsbeschlusses nach einem halben Jahr (keine „Vorratshaltung“)
	(4)	keine Durchsuchung nach erkennbar beschlagnahmefreien Gegenständen
Zufallsfunde	Behandlung nach § 108 StPO	

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Zur verdeckten Online-Durchsuchung	
Vorgehensweise	Aufspielen von Trojanern oder Backdoorprogrammen (§ 202 a StGB)
Rechtsgrundlage	1. § 100 a StPO: (-) Staat stellt Verbindung erst her, schaltet sich nicht in laufende Verbindung ein
	2. § 100 c StPO: (-) o. g. technische Mittel nicht erfasst
	3. § 110 c StPO: (-) o. g. technische Mittel nicht von Befugnissen der verdeckten Ermittler erfasst
	4. § 20 k BKAG: (-) erlaubt verdeckte Online-Durchsuchung nur zur (präventiven) Gefahrenabwehr
	5. §§ 102, 103 StPO: str. Problem: Durchsuchung ist offen ausgeführte Maßnahme, Online-Durchsuchung nicht

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

C. Zum hypothetischen Ersatzeingriff

Sachverhaltsstruktur(en)	<p>1. Anwendung einer Zwangsmaßnahme, welche den Verdacht einer Katalogtat voraussetzt</p> <p>2. a) Zufallsfund Es wurde bei der Durchführung der Zwangsmaßnahme (mit anderer Zielrichtung) zufällig ein (anderes) Beweismittel gefunden.</p> <p>b) Beweismittelfund auf präventiver Grundlage Es wurde im Rahmen einer Präventivmaßnahme ein Beweismittel gefunden.</p> <p>c) inkongruenter Fund Es lag objektiv eine Katalogtat vor. Jedoch sind die Strafverfolgungsbehörden bei Durchführung der Maßnahme - von einer anderen Katalogtat oder - von keiner Katalogtat ausgegangen.</p> <p>3. keine Einwilligung des Betroffenen hinsichtlich der Verwertung des Beweismittels</p>
Fragestellung	<p>Dürfen a) der Zufallsfund b) der präventiv-polizeiliche Fund c) der „inkongruente“ Fund im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden?</p>
Gesetz zur Neuregelung der TKÜ und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der RL 2006/24/EG	<p>a) Zufallsfund Das Beweismittel darf im Regelfall zu Beweis-zwecken nur zu Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zur deren Aufklärung eine solche Maßnahme hätte angeordnet werden dürfen (§ 477 II 2 StPO – weitergehend: §§ 477 II 3, 100 d V Nr. 1 StPO).</p>

10. Teil: Zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Gesetz zur Neuregelung der TKÜ und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der RL 2006/24/EG	b) Präventiv-polizeilicher Fund Das Beweismittel darf im Regelfall nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme auch nach den Regeln der StPO hätte angeordnet werden dürfen (§ 161 II 1 StPO)				
Grundsatz des hypothetischen Ersatzeingriffs	Nach diesem Grundsatz soll die unrechtmäßige Annahme der Eingriffsvoraussetzungen eines Zwangseingriffs generell heilbar sein. – Meinungsstand: <table border="1" data-bbox="611 701 1412 1001"><tr><td data-bbox="611 701 699 842">(1)</td><td data-bbox="707 701 1412 842">Der BGH verfährt nach diesem Grundsatz, sofern die Strafverfolgungsorgane <i>nicht willkürlich</i> gehandelt haben.</td></tr><tr><td data-bbox="611 846 699 1001">(2)</td><td data-bbox="707 846 1412 1001">In der Lehre wird gegen diesen Grundsatz eingewandt, dass die <i>sorgfältige ex ante-Prüfung</i> der Eingriffsvoraussetzungen <i>umgangen</i> wird.</td></tr></table>	(1)	Der BGH verfährt nach diesem Grundsatz, sofern die Strafverfolgungsorgane <i>nicht willkürlich</i> gehandelt haben.	(2)	In der Lehre wird gegen diesen Grundsatz eingewandt, dass die <i>sorgfältige ex ante-Prüfung</i> der Eingriffsvoraussetzungen <i>umgangen</i> wird.
(1)	Der BGH verfährt nach diesem Grundsatz, sofern die Strafverfolgungsorgane <i>nicht willkürlich</i> gehandelt haben.				
(2)	In der Lehre wird gegen diesen Grundsatz eingewandt, dass die <i>sorgfältige ex ante-Prüfung</i> der Eingriffsvoraussetzungen <i>umgangen</i> wird.				